

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	04/2023
Datum der Bereitstellung	20.12.2023

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 412),
- und der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
- sowie der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Der § 4 wird wie folgt geändert:

### „§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(7) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet

**a) Holtwicker Bach**

- aa) versiegelte Flächen 0,01796 EUR/qm
- ab) übrige Flächen 0,00035 EUR/qm

**b) Mengerling-Rümping-Honsel Bach**

- ba) versiegelte Flächen 0,02717 EUR/qm
- bb) übrige Flächen 0,00027 EUR/qm

**c) Rheder Bach**

- ca) versiegelte Flächen 0,00507 EUR/qm
- cb) übrige Flächen 0,00035 EUR/qm

**d) Unterer Isselverband Nord**

- da) versiegelte Flächen 0,01024 EUR/qm
- db) übrige Flächen 0,00054 EUR/qm

**e) Bocholter Aa/Pleystrang mit dem Einzugsgebiet Rheder Bach, Mengerings-Rümping-Honsel Bach, Holtwicker Bach**

ea) versiegelte Flächen	0,00398 EUR/qm
eb) übrige Flächen	0,00009 EUR/qm“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2021, bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2021, außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 14.12.2023

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister